

# Auszug aus «Kommunale Asylpolitik - Ein Leitfaden»

## Kapitel I 2. «Politische Rahmenbedingungen

30

I 2.

Der »zweite Asylkompromiss« von 2014 weist zwar oberflächlich in die Richtung einer weitergehenden zaghaften Öffnung, fällt aber hochgradig selektiv aus und ist daher in seinen Folgen differenziert zu betrachten. Einige Regelungen fanden eine Liberalisierung, etwa die Lockerung der Residenzpflicht, einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt oder den nun verbrieften Vorrang von Geld- vor Sachleistungen. Die allermeisten repressiven Regelungen blieben jedoch entweder unangetastet oder wurden gar noch verschärft, etwa die Liste der »sicheren Herkunftsländer« um Bosnien-Herzegowina, Serbien und Mazedonien erweitert. Folglich werden Asylanträge aus diesen Staaten zu nahezu 100 % als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt. Überdies bagatellisiert diese Einschätzung die gesellschaftlichen Verhältnisse und die massive Diskriminierung der Minderheit der Roma und Sinti in diesen Staaten, die dort alles andere als sicher sind.<sup>33</sup> Letztlich kommt das beschlossene Gesetzespaket<sup>34</sup> einer relativen Minderheit von geflohenen Menschen zugute, während der größere Teil sich auch größeren Restriktionen gegenüber sieht.

Die diskursiv versuchte Trennlinie liegt verstärkt zwischen sogenannten »anspruchsberechtigten Geflüchteten« und solchen, die vorgeblich das Recht auf Asyl missbrauchen. Im salopp formulierten »guter Flüchtling – schlechter

33 Vgl. Lindner, Andreas: »Asylkompromiss« 2014 – cui bono, 2014, S. 3.

34 Maßgeblich ist das »Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzuganges für Asylbewerber und geduldete Ausländer« (in Kraft: 06.11.2014), weitere Einigungen werden umgesetzt mit: »Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung« (in Kraft: 11.11.2014), »Flüchtlingsunterbringungs-Maßnahmengesetz« (in Kraft: 26.11.2014) »Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern« (in Kraft: 01.01.2015; mit Ausnahme Art. 3, in Kraft: 01.03.2015), »Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgesetzbuches« (in Kraft: 01.03.2015).

Flüchtling« zeigt sich offen die fehlende Kohärenz der Asylpolitik des Bundes, die in eine Art Zweiklassensystem mündet. Eindrücklich wird das im am 01.08.2015 in Kraft getretenen »Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung« deutlich. So sollen einerseits Bleiberechtsperspektiven eröffnet werden. Recht vage formuliert knüpfen diese aber an ein sich »Einfügen in die Lebensverhältnisse in Deutschland« oder eine »erfolgreiche, wirtschaftliche Integration« an, also über das Verfügen über ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen. Angesichts des über Dekaden praktizierten Ausschlusses vom Arbeitsmarkt liegen die Anforderungen damit sehr hoch – nur gut ein Viertel der bundesweit zirka 120.000 Geduldeten kann überhaupt von dieser Regelung profitieren.

Andererseits wurden die Kriterien für Einreise- und Aufenthaltsverbote erweitert, die Gründe für eine Inhaftierung soweit ausgedehnt, dass der Deutsche Anwaltsverein verlauten ließ: »Faktisch erfüllt jeder Asylsuchende, der auf dem Landweg in das Bundesgebiet einreist, diesen Haftgrund.« Das Bundesministerium des Innern verweist darauf, dass dies die »Zustimmung zur Zuwanderung und der Aufnahme von Schutzbedürftigen« sichern soll. Das Gesetz habe »eine einladende und eine abweisende Botschaft. Beide sind Teil einer Gesamtstrategie.«<sup>35</sup> Diese Gesamtstrategie scheint wiederum verstärkt in Richtung Abwehr zu tendieren: »mit den steigenden Asylzahlen ist die Öffnungsbereitschaft offensichtlich auch schon wieder in einen Krisenmodus geraten.«<sup>36</sup>

In diesem Lichte sind die neuerlichen Gesetzesänderungen

35 Vgl. BMI (Hrsg.): Kabinett beschließt Gesetzesentwurf zum Bleiberecht und zur Aufenthaltsbeendigung, Pressemitteilung vom 03.12.2014.

36 Vgl. Thränhardt, Dietrich: Die Arbeitsintegration von Flüchtlingen in Deutschland, 2015, S. 28.

im Zuge des »Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes« (auch als »Asylpaket« bezeichnet) zu betrachten, welches am 15.10.2015 den Bundestag und am 16.10.2015 den Bundesrat passierte. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 40 S. 1722 vom 23.10.2015 tritt es zum 24.10.2015 in Kraft.

Von AkteurInnen der Zivilgesellschaft heftig kritisiert (siehe Lesehinweise), revidiert der Katalog der Maßnahmen eine Vielzahl von zaghaften Liberalisierungen des Asylrechts, die teilweise erst zu Beginn des Jahres 2015 überhaupt eingeführt wurden.

## I 2.

Vorgesehen sind unter anderem:

- die Umbenennung des Asylverfahrensgesetzes in Asylgesetz,
- die Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten um Albanien, Kosovo und Montenegro,
- ein auf sechs Monate verlängerter Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung für AntragstellerInnen aus sicheren Herkunftsstaaten bis Verfahrensende,
- das Verbot der Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung steigt damit von drei auf sechs Monate,
- volles Beschäftigungsverbot für AntragstellerInnen aus sicheren Herkunftsstaaten,
- Vorrang von Sachleistungen vor Geldleistungen: zwingend in Erstaufnahmeeinrichtungen, Kann-Bestimmung in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften,
- die Einführung einer Gesundheitskarte für Asylsuchende bleibt den Ländern überlassen,
- mit dem neugeschaffenen § 63a Asylgesetz wird die

Ausstellung der »Bescheinigung über die Meldung als AsylsuchendeR« (BÜMA) als Regelverfahren verstetigt, wobei zahlreiche aufenthalts- und sozialrechtliche Konsequenzen nicht geregelt wurden (siehe Seite 149),

- beschleunigte Abschiebungen, Verkürzung der Duldung (Aussetzung der Abschiebung) auf maximal drei Monate, der Abschiebungstermin wird nicht mehr angekündigt,
- Streichung aller Leistungen bis auf das »unabweisbar Gebotene« für vollziehbar Ausreisepflichtige (Geduldete), die aus selbst zu vertretenden Gründen Ausreisemöglichkeiten nicht wahrnehmen,
- ab 01.01.2016 eine eingeschränkte Kopf-Pauschale von 670 Euro pro untergebrachter Person/Monat<sup>37</sup>,
- frühzeitige Arbeitsmarktförderung für Geflüchtete mit »guter Bleibeperspektive« über das SGB III, Zugang zu Leiharbeit nach drei Monaten für Fachkräfte, nach 15 Monaten für gering Qualifizierte,
- Öffnung der Integrationskurse des Bundes für Geflüchtete mit »guter Bleibeperspektive«, Ausschluss von der berufsbezogenen Sprachförderung von Asylsuchenden aus »sicheren Herkunftsstaaten«,
- Schaffung einer rechtlichen Möglichkeit zur Arbeitsmig-

I 2.

4

37 Vgl. Besprechung der Bundeskanzlerin mit den RegierungschefInnen der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24.09.2015.

Insbesondere die Kopf-Pauschale ist genauer zu betrachten. Sie soll für den Zeitraum der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF gelten. Nun wird zugrunde gelegt, dass die Asylverfahren im Schnitt lediglich 5 Monate dauern sollen (aktuell 5,3 Monate). Die Zeit zwischen der Ankunft (Asylbegehren) und der Eröffnung des Asylverfahrens (formalen Antragstellung) wird jedoch nicht berücksichtigt. Weiterhin soll für AntragstellerInnen, denen keine Asylberechtigung oder Flüchtlingsschutz nach GFK zugesprochen wird, die Pauschale nur für **einen** Monat erstattet werden. Die Mittel selbst werden vom Bund in Form einer Abschlagszahlung bereitgestellt.

ration aus den Staaten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien,

- Abweichungen von Bau- und Vergabestandards für Unterkünfte,
- 500 Mio. Euro/Jahr für sozialen Wohnungsbau, 350 Mio. Euro/Jahr für die Betreuung von Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

## 2.

Ebenso ist die Diskussion um grenznahe Transitzone ein eindeutiges Zeichen für den »Krisenmodus der Öffnungsbereitschaft«, denn Transitzone sind kaum mit dem EU-Recht zu vereinbaren, da sie rein praktisch gedacht eine vollständige Grenzschießung erfordern. Weiterführend ist es mehr als fraglich, inwieweit in derlei exterritorialen Lagern die Grundrechte von Geflüchteten gewahrt bleiben sollen. In diesem Punkt ähneln die Transitzone den EU-Plänen zur Einrichtung von grenznahen »Hot Spots«.

Interessant ist allerdings die Entscheidung der Bundesregierung, die Zuständigkeit für den Bereich Flucht und Asyl vom Innenministerium auf das Kanzlerinnenamt zu übertragen, dessen Chef Peter Altmaier nun die Position des »Flüchtlingskoordinators« inne hat. Dieser soll »die politische Gesamtkoordination aller Aspekte der aktuellen Flüchtlingslage« übernehmen.<sup>38</sup> Angesichts der daraus ergebenden Kompetenzballung und Kompetenzneuordnung verschiedentlich beteiligter Ministerien, insbesondere des Finanz- und Arbeitsministeriums, lässt sich die Vermutung anstellen, dass hieraus binnen des nächsten Jahres ein eigenständiges Ministerium für Flucht und Asyl entstehen könnte.

5

38 Vgl. Gebauer, Matthias/Schindler, Jörg: Merkel macht Flüchtlingshilfe zur Chefsache, vom 06.10.2015.

*Mit freundlicher Genehmigung von Konrad Heinze und dem Kommunalpolitischen Forum Sachsen e.V. Der Text ist zuerst erschienen in »Kommunale Asylpolitik – Ein Leitfad«, Seite 30-34, hrsg. vom Kommunalpolitischen Forum Sachsen e. V., Dresden 2015.*

*Die gesamte Broschüre »Kommunale Asylpolitik – Ein Leitfad« von Konrad Heinze kann ab 2016 beim Kommunalpolitischen Forum Sachsen e.V. bestellt werden: [http://www.kommunalforum-sachsen.de/plugin.php?menuid=3&template=publikation\\_bestellung/templates/publikation\\_bestellung\\_front.html](http://www.kommunalforum-sachsen.de/plugin.php?menuid=3&template=publikation_bestellung/templates/publikation_bestellung_front.html)*